

RS OGH 1976/1/28 1Ob508/76, 1Ob547/78, 1Ob658/78 (1Ob660/78), 1Ob522/79, 1Ob614/79, 1Ob827/82, 2Ob53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1976

Norm

ABGB §833 A

ABGB §863 A

ABGB §914 I

ABGB §1295 II f7C

Rechtssatz

Allein darauf, was die Parteien ausdrücklich vereinbarten, kommt es nicht an. Auch die Erfüllung und Durchführung von Verträgen hat nach der Übung des redlichen Verkehrs, dh nach Treu und Glauben, zu erfolgen. Die Anforderungen von Treu und Glauben sind vor allem jenen gegenüber zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht. Innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses besteht darüber hinaus eine noch weitergehende Treuepflicht, die unter Umständen sogar die tätige Wahrnehmung der Interessen des anderen Teiles erfordert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 508/76

Entscheidungstext OGH 28.01.1976 1 Ob 508/76

Veröff: EvBl 1976/224 S 466

- 1 Ob 547/78

Entscheidungstext OGH 17.03.1978 1 Ob 547/78

nur: Allein darauf, was die Parteien ausdrücklich vereinbarten, kommt es nicht an. Auch die Erfüllung und Durchführung von Verträgen hat nach der Übung des redlichen Verkehrs, dh nach Treu und Glauben, zu erfolgen. Die Anforderungen von Treu und Glauben sind vor allem jenen gegenüber zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht. (T1) Veröff: VersR 1979,289 = EvBl 1979/3 S 18

- 1 Ob 658/78

Entscheidungstext OGH 28.06.1978 1 Ob 658/78

nur T1; Veröff: SZ 51/103

- 1 Ob 522/79

Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 522/79

Ähnlich; nur T1

- 1 Ob 614/79
Entscheidungstext OGH 16.05.1979 1 Ob 614/79
nur T1
- 1 Ob 827/82
Entscheidungstext OGH 12.01.1983 1 Ob 827/82
Auch; Veröff: SZ 56/3 = RZ 1985/11 S 64
- 2 Ob 534/84
Entscheidungstext OGH 29.02.1984 2 Ob 534/84
nur: Die Anforderungen von Treu und Glauben sind vor allem jenen gegenüber zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht. Innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses besteht darüber hinaus eine noch weitergehende Treuepflicht. (T2) Veröff: JBl 1985,165 = SZ 57/45
- 1 Ob 600/86
Entscheidungstext OGH 01.10.1986 1 Ob 600/86
Auch; nur T1; Veröff: JBl 1987,102 = SZ 59/159
- 1 Ob 716/86
Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 716/86
Auch; Veröff: JBl 1987,782 = SZ 60/50
- 2 Ob 589/87
Entscheidungstext OGH 30.06.1987 2 Ob 589/87
nur: Auch die Erfüllung und Durchführung von Verträgen hat nach der Übung des redlichen Verkehrs, dh nach Treu und Glauben, zu erfolgen. (T3)
- 2 Ob 586/87
Entscheidungstext OGH 26.01.1988 2 Ob 586/87
Auch; Veröff: BankArch 1988,623
- 1 Ob 683/88
Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 683/88
nur T3
- 8 Ob 24/88
Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 24/88
nur T1
- 6 Ob 6/90
Entscheidungstext OGH 26.04.1990 6 Ob 6/90
nur T1
- 10 Ob 1522/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 Ob 1522/96
nur T3; Beisatz: Dies gilt auch für das Verhalten bei Beendigung eines Bestandverhältnisses. (T4)
- 3 Ob 2032/96m
Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 2032/96m
nur: Innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses besteht darüber hinaus eine noch weitergehende Treuepflicht, die unter Umständen sogar die tätige Wahrnehmung der Interessen des anderen Teiles erfordert. (T5) Veröff: SZ 70/114
- 7 Ob 13/01i
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 13/01i
Auch; nur T3
- 5 Ob 82/03z
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 82/03z
Auch; nur: Die Anforderungen von Treu und Glauben sind vor allem jenen gegenüber zu beachten, zu denen man in konkreten Rechtsbeziehungen steht. Innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses besteht darüber hinaus eine noch weitergehende Treuepflicht, die unter Umständen sogar die tätige Wahrnehmung der Interessen des anderen Teiles erfordert. (T6); Beisatz: Gerade von Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft wird verlangt, dass sie Gemeinschaftsinteressen wahrnehmen und aktiv um die Abwehr von Schäden für die

Gemeinschaft bemüht sind. (T7); Beisatz: Unter diesem Aspekt können beispielsweise auch Arrondierungen des Gemeinschaftsgutes gegen den Willen einer Minderheit durchgesetzt werden. (T8); Veröff: SZ 2003/95

- 5 Ob 249/12x

Entscheidungstext OGH 14.02.2013 5 Ob 249/12x

Vgl; nur T5; nur T6; Veröff: SZ 2013/18

- 6 Ob 211/17y

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 211/17y

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Miteigentümer bilden einerseits eine sachenrechtliche (Miteigentümer?)Gemeinschaft; sie sind andererseits durch ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis miteinander verbunden. Zwischen den Miteigentümern besteht eine – freilich nicht zu überspannende – wechselseitige Treuepflicht, die weiter geht als jene zwischen Vertragspartnern. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0013395

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at